

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 2011	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 11	Achte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften..... <i>Ändert GVBl. II 314-18, 314-19, 324-23, 34-60, 354-35, 85-53, 91-50, 93-44</i>	702
9. 11. 11	Siebte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften..... <i>Ändert GVBl. II 305-60, 305-63</i>	705
4. 11. 11	Siebte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz..... <i>Ändert GVBl. II 210-98</i>	729
11. 11. 11	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ..... <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	732
3. 11. 11	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 321-30</i>	733
3. 11. 11	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden ..... <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	734

## Achte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Vom 7. November 2011

### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz, dem Landbeschaffungsgesetz und dem Wertausgleichsgesetz

Aufgrund

1. des § 17 des Schutzbereichgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),
2. der §§ 8 und 28 Abs. 1 und des § 65 Abs. 2 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), und
3. des § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149),

verordnet die Landesregierung, soweit Zuständigkeiten nach den §§ 4 bis 6 des Landbeschaffungsgesetzes bestimmt werden, im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz, dem Landbeschaffungsgesetz und dem Wertausgleichsgesetz vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 558) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundesleistungsgesetz

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 und des § 23 Abs. 1 Satz 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1774), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), und
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der

Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundesleistungsgesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Weisungen nach Abs. 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.“
2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1770, 1920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ durch „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung der Verordnung über die Lehrpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen

Aufgrund des § 23 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3, des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 536), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Lehrpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), kann im Einzelfall auf Antrag von dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 um bis zu 82 Lehrveranstaltungsstunden,
2. 60 um bis zu 103 Lehrveranstaltungsstunden,

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 314-18

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 314-19

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 324-23

3. 70 um bis zu 123 Lehrveranstaltungsstunden,
4. 80 um bis zu 144 Lehrveranstaltungsstunden,
5. 90 um bis zu 171 Lehrveranstaltungsstunden und
6. 100 um bis zu 205 Lehrveranstaltungsstunden

ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist je nach der Art der Behinderung zu befristen.“

2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### Artikel 4<sup>1)</sup>

##### **Änderung der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) verordnet die Landesregierung nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe:

Die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 wird die Angabe „(BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)“ durch „(BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306)“ und die Angabe „15. März“ durch „1. März“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „15. März“ durch „1. März“ ersetzt.
2. In § 2d Abs. 3 wird die Angabe „5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 8. Dezember 2005 (StAnz. S. 4726),“ durch „2. Mai 2011 (StAnz. S. 747)“ ersetzt.
3. In § 3a Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
4. In § 4a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „zur Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. September 2002 (StAnz. S. 3798), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 20. Januar 2006 (StAnz. S. 335),“ durch „zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 6. November 2007 (StAnz. S. 2292)“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 2, § 3 Abs. 3 und 4 Satz 1, § 3b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 wird die Angabe „15. März“ jeweils durch „1. März“ ersetzt.
6. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2013“ ersetzt.

#### Artikel 5<sup>2)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen**

Aufgrund des § 10a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10. September 2001 (GVBl. I S. 387), geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „u. a.“ durch die Wörter „unter anderem“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 wird der Punkt am Ende jeweils durch ein Komma ersetzt.
6. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### Artikel 6<sup>3)</sup>

##### **Änderung der Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), verordnet die Landesregierung:

Die Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 14. März 2001 (GVBl. I S. 166), geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Anordnung“ durch „Verordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 34-60

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 354-35

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 85-53

- a) In Satz 1 wird das Wort „Anordnung“ durch „Verordnung“ und das Wort „Veröffentlichung“ durch „Verkündung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 7<sup>1)</sup>**

##### **Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen**

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338), verordnet die Landesregierung:

In § 3 Satz 2 der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 765) wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 8<sup>2)</sup>**

##### **Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Aufgrund des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 Buchst. g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird das Wort „Für“ durch „für“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 75 SGB XI“ durch „§ 75 des Elften

Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „dem SGB XI“ durch die Wörter „dem Elften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „§ 4 Satz 2“ durch „4 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „tausend Euro bis fünftausendeinhundert“ durch die Angabe „1 000 Euro bis 5 100“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „fünfhundert Euro bis viertausendeinhundert“ durch die Angabe „500 Euro bis 4 100“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Reisekostenstufe I der für die Bediensteten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen“ durch „Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)“ ersetzt.
7. In § 14 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ ersetzt.
8. In § 17 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898),“ eingefügt.
9. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister der Justiz, für  
Integration und Europa  
Hahn

Der Minister des Innern und für Sport  
Rhein

Die Ministerin für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Puttrich

Der Sozialminister  
Grüttner

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 91-50

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 93-44

**Siebte Verordnung  
zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften  
Vom 9. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. I S. 699), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

**„Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis**

Gegenstand	Nr.
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines.....	55
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit.....	51
Allgemeine Amtshandlungen.....	11
Amtlicher Raumbezug .....	73
Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Präsentationsausgaben.....	821
Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Bestandsdatenausgaben .....	822
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS).....	81
Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem (ATKIS),	
3D-Modelle der Erdoberfläche .....	83213
Digitale Geländemodelle (DGM).....	832132
Digitale Landschaftsmodelle (DLM), vollständige Ausgabe .....	83211
Digitale Landschaftsmodelle (DLM), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche .....	83212
Digitale Luftbilddaten.....	83214
Digitale Oberflächenmodelle (DOM) .....	832133
Digitale Orthophotos (DOP) .....	832141
Digitale Präsentationsgrafiken, abgeleitet aus dem Basis-Digitalen Landschaftsmodell (Basis-DLM) .....	83218
Digitale Topografische Karten (DTK), vollständige Ausgabe.....	83215
Digitale Topografische Karten (DTK), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche .....	83216
Laserscanning-Daten, Primärdaten im LAS- oder ASCII-Format, Punktdichte: Mind. 4 Punkte je m <sup>2</sup> .....	832131
Orientierte Luftbilder.....	832142
Präsentationsausgaben.....	831
Vorläufige Digitale Topografische Karten (DTK-V) .....	83217
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).....	66

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 305-60

Gegenstand	Nr.
Amtshandlungen nach dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) und Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EBPG .....	163
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) .....	161
Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen ....	162
Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) .....	1613
Amtshandlungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) .....	164
Anerkennungen und Überwachungen (Straße) .....	423
Anerkennungen, Zustimmungen und (Bauen und Wohnen) .....	67
Architektur und Stadtplanung .....	127
Auslagen (Kataster- und Vermessungswesen) .....	75
Ausübung eines Handwerks .....	131
Auszüge aus den Nachweisen des amtlichen Raumbezuges, die nicht im Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS) geführt werden .....	731
<b>Bauen und Wohnen</b> .....	6
Baugenehmigung .....	61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung .....	62
Bauvorhaben (Straße) .....	412
Beratungskonferenz (Raumordnung) .....	52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen) .....	65
Berufsordnung, Wirtschafts- und .....	1
Berufs- und Unternehmensausübung .....	12
Bescheinigungen, Auskunft (Kataster- und Vermessungswesen) .....	721
Besonderer Aufwand bei Vermessungen .....	717
Börsenaufsicht .....	122
Bundesfernstraßen .....	421
<b>Durchführung eines Raumordnungsverfahrens</b> .....	53
Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten .....	84
<b>Eichwesen</b> .....	112
Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH) .....	113
Einmessung von Gebäuden .....	715
Eisenbahnen, Seilbahnen .....	32
Energie .....	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen .....	41
<b>Fluglärm, Luftverkehr</b> .....	35
Fremdenverkehr .....	111
<b>Gaststätten</b> .....	224
Gebühren nach dem Zeitaufwand (Kataster- und Vermessungswesen) ....	74
Genossenschaftswesen .....	14
Geobasisdaten .....	8
Geobasisdaten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) .....	81
Geobasisdaten des Amtlichen Festpunktinformationssystems (AFIS), SAPOS und Quasigeoids .....	82

Gegenstand	Nr.
Geobasisdaten des Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystem (ATKIS).....	83
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung .....	63
Gewerbe .....	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen .....	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen .....	22
Grenzfeststellungen .....	714
<b>Handwerk</b> .....	13
Handwerks, Ausübung eines .....	131
Handwerks, Organisation des .....	132
Hauskoordinaten .....	817
Hausumringe .....	818
Ingenieurwesen .....	126
<b>Kataster- und Vermessungswesen</b> .....	7
Lärmemissionen .....	441
Lagebezeichnungen, georeferenziert .....	819
Liegenschaftsbeschreibung	
Präsentationsausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) .....	813
Bestandsdatenausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) .....	814
Liegenschaftskarte	
Präsentationsausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) .....	811
Bestandsdatenausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) .....	812
Liegenschaftsvermessungen, Bodenordnungen .....	71
Luftbilder des Landesluftbildarchivs.....	83114
<b>Messen, Ausstellungen, Märkte</b> .....	223
Orderlagerscheine .....	33
Organisation des Handwerks .....	132
Orientierte Luftbilder, digital.....	832142
Orthophotos, digital.....	832141
<b>Raumordnung</b> .....	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung .....	53
Raumordnungsverfahren, Einstellung .....	54
Reisegewerbe .....	222
Rohbausummen .....	C
<b>Sachverständige</b> .....	123
Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS).....	823
Schornsteinfegerwesen .....	15
Sicherheit und Ordnung an Straßen .....	42



Gegenstand	Nr.
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen) .....	64
Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden.....	722
Sonstige Vermessungen .....	716
Stadtplanung, Architektur und .....	127
Stehendes Gewerbe .....	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfung .....	125
Straßenbahnen und Obuslinien .....	31
Straße .....	4
Straßenverkehr .....	34
Topografische Karten .....	83112
Unschädlichkeitszeugnis .....	7222
Unternehmensausübung, Berufs- und .....	12
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft .....	124
Unterteilung bestehender Flurstücksgrenzen .....	7161
Verkehr .....	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr) .....	341
Vermessung .....	121
Vermessungswesen, Kataster- und .....	7
Versicherungswesen .....	9
Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungs- vereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).....	91
Waffenhandel .....	225
Weitere Arbeiten bei Umlegungen und Grenzbereinigungen (Kataster- und Vermessungswesen) .....	713
Wirtschafts- und Berufsordnung .....	1
Wohnungswesen .....	68
Zahlennachweis, Ausgaben aus dem Liegenschaftskataster .....	816
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen .....	711
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen lang gestreckter Anlagen .....	712
Zufahrten (Straße).....	411
Zustimmungen und Anerkennungen (Bauen und Wohnen) .....	67

**Anlage 1** zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323

**Anlage 2** zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7 ..... **Staffel**

Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und  
Bodenordnungsvermessungen .....

A1, A2

Festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte .....

B

Gebäudeeinmessung .....

C

**Anlage 3** zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84 ..... **Staffel**

Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten .....

A1, A2"



2. Nach Nr. 1121 werden als Nr. 113 bis 1133 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
113	Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH)		
1131	Verfahrensabwicklung nach § 71b des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), soweit keine Unterlagen nachgereicht werden		kostenfrei
1132	wenn das Verfahren nach Nr. 1131 größeren Verwaltungsaufwand verursacht hat, insbesondere durch die Vorlage unvollständiger Unterlagen oder durch mehrmalige Rückfragen des Kostenschuldigen, zusätzlich zu Nr. 1131 für den darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand		
11321	bei einer im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidung	nach Zeitaufwand	höchstens 50 v. H. der für die Sachentscheidung vorgesehenen Gebühr
11322	bei mehreren im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidungen	nach Zeitaufwand	höchstens 25 v. H. der Summe der für die Sachentscheidungen vorgesehenen Gebühren
1133	Auskunft nach § 71c HVwVfG		kostenfrei

3. Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15	<b>Schornsteinfegerwesen</b> Amtshandlungen nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG), dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), der Hessischen Bauordnung (HBO) und der Kehr- und Überprüfungsordnung		

4. Nr. 1523 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1523	Behördliche Duldungsverfügung gegen die Eigentümerin, den Eigentümer und die Besitzerin, den Besitzer von Grundstücken und Räumen zur Durchsetzung einer verweigerten Kehrung, Überprüfung oder Feuerstättenschau (§ 1 Abs. 3 Satz 2 SchfHwG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchfG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50

5. Nach Nr. 1525 werden als Nr. 153 bis 1553 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
153	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach der HBO		
1531	Prüfung und Beurteilung zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		
15311	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte und zugehörigem Verbindungsstück einschließlich der Abgasanlage und Schächte, einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerke einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, einer verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpe, einer feuerbeheizten Sorptionswärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates einschließlich erforderlicher Abgasleitungen		144
15312	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer systemzertifizierten Feuerungsanlage		70 v. H. von Nr. 15311
15313	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte einschließlich der geprüften Abgasanlage nach DIN 3368		50 v. H. von Nr. 15311
15314	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück (ohne Abgasanlage)		50 v. H. von Nr. 15311
15315	bei Auswechslung einer Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück (ohne Abgasanlage)		40 v. H. von Nr. 15311
15316	bei Errichtung einer Abgasanlage für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten		82
15317	bei Querschnittsveränderung eines Schornsteines für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten		93
15318	Zuschläge		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
153181	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung, einer Wärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates, wenn diese zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage oder gemeinsam an einer Ableitung der Verbrennungsgase angeschlossen wird		52
153182	für zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung einer vor Ort errichteten Feuerstätte (offener Kamin, Kachelofen oder ähnliche Anlage)		41
153183	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 15311 bis 15314 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	41
153184	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Abgasanlage mit Mehrfachbelegung		21
153185	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Feuerstätte mit Anschluss an Abgasanlage in Mehrfachbelegung oder außerhalb von Wohn- und Aufenthaltsräumen		15
153186	für die Prüfung einer Anlage über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung		30 v. H. von Nr. 15311 bis 15314
15319	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energierzeugungsanlagen Gebühren nach Nr. 15311 bis 15317 mehrmals oder nebeneinander an, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 v. H.; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 153181 bis 153186 und nicht für Gebühren nach Nr. 1532 bis 1543		
1532	Nachschau zu Nr. 15311 bis 15317  Die erste Nachschau ist gebührenfrei.	je Anlage und Nachschau	43
154	Sonstige Prüfungen und Nachweise nach der HBO		
1541	Dichtigkeitsprüfung von Abgasanlagen		
15411	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	43
15412	mittels Messung	je Vorgang	11
1542	Messtechnischer Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung		je Stunde 49
1543	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen nach der HBO im Auftrag der Bauherrschaft		je Stunde 49
155	Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsanlagen nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 der Kehr- und Überprüfungsordnung		
1551	Haube	je Haube	10
1552	Dunstabzugsleitung	je Meter	3
1553	Prüföffnung	je Prüföffnung	6,80

6. Nr. 163 wird durch die folgenden Nr. 163 bis 1636 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
163	Amtshandlungen nach dem Energiebe- triebene-Produkte-Gesetz (EBPG) und Durch- führungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EBPG		
1631	Anforderungen nach § 4 Abs. 7 Satz 2 EBPG Die erste Anforderung ist gebührenfrei.	nach Zeitaufwand	
1632	Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen nach § 7 EBPG		100 bis 30 000
1633	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2 EBPG		
16331	für den ersten Produkttyp nach Durchführungs- rechtsvorschrift		750 bis 5 000
16332	für jeden weiteren Produkttyp nach Durch- führungsrechtsvorschrift		250 bis 2 500
1634	Überwachung der zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 4 EBPG	nach Zeitaufwand	

7. In Nr. 22165 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „50“ ersetzt.

8. Die Nr. 2245 und 2246 werden durch die folgenden Nr. 2245 bis 22452 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen		
22451	nach § 8 Satz 2, § 9 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	nach Zeitaufwand	
22452	nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG	nach Zeitaufwand	

9. Die bisherigen Nr. 2247 bis 2250 werden die Nr. 2246 bis 2249.

10. Nach der neuen Nr. 2249 werden als Nr. 225 bis 2258 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
225	<b>Waffenhandel</b> Amtshandlungen nach dem Waffengesetz (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung (AWaffV)		
2251	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Muni- tion (Waffenherstellungserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	nach Zeitaufwand	
2252	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2253	Stellvertretererlaubnis (§ 21a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 WaffG)	nach Zeitaufwand	
2254	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG)	nach Zeitaufwand	
2255	Zulassung von Ausnahmen von den Handels- verboten (§ 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	nach Zeitaufwand	
2256	Amtshandlungen zur Wahrnehmung der Aus- kunfts- und Nachschaurechte nach § 39 Abs. 1 und 2 WaffG sowie Anordnungen nach § 39 Abs. 3 WaffG	nach Zeitaufwand	
2257	Abstempeln der Karteblätter von Waffen- herstellungs- und Waffenhandelsbüchern und Bestätigung der Gesamtzahl (§ 17 Abs. 2 Satz 2 AWaffV)	nach Zeitaufwand	
2258	Zulassen von Ausnahmen (§ 20 Abs. 4 AWaffV)	nach Zeitaufwand	

11. Nr. 31 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31	<b>Straßenbahnen und Obuslinien</b> Amtshandlungen nach dem Personenbeförde- rungsgesetz (PBefG), der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) und der Straßen- bahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBIPV)		

12. Die Nr. 3113 bis 31143 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3113	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes (§ 21 Abs. 4 PBefG)		200 bis 1 000
3114	Planfeststellung		
311401	Die Gebühr richtet sich nach den Baukosten und dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad (Zone) bei der Baurechtschaffung.  Zu den Baukosten gehören alle im Zusam- menhang mit dem geplanten Projekt tatsächlich entstandenen Kosten nach DIN 276 sowie die Gründerwerbskosten.		
31141	Feststellung des Plans für die Betriebsanlage beim Bau neuer oder der Änderung bestehen- der Straßenbahnen (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 PBefG)		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
311411	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein geringer Aufwand erforderlich ist (insbesondere wenn die beantragte Entscheidung ohne weitere Ermittlungen ergehen kann und keine oder einfach zu bescheidende Einwände vorliegen)	Anlage 1, Zone 1	
311412	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich ist	Anlage 1, Zone 2	
311413	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich ist (wenn Entscheidungen über umfangreiche oder rechtlich schwierige Einwände oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, Betriebsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Gebieten mit besonderen naturschutzrechtlichen Anforderungen zu treffen sind oder weitere Ermittlungen in erheblichem Umfang oder wesentliche Planänderungen erforderlich werden)	Anlage 1, Zone 3	
31142	Plangenehmigung (§ 28 Abs. 1a in Verbindung mit § 29 Abs. 1 PBefG)	Anlage 1, Zone 1	
31143	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 PBefG)	25 v.H. von Nr. 311411	

13. In Nr. 3120 werden in Spalte 3 die Wörter „je Linie“ eingefügt.  
 14. In Nr. 3121 und 3122 werden jeweils in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und die Angaben in Spalte 4 durch „mindestens 200“ ersetzt.  
 15. Die Nr. 3124 bis 31252 werden durch die folgenden Nr. 3124 bis 3125 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3124	Abnahme neuer oder geänderter Betriebsanlagen oder Fahrzeuge, Erteilung des Abnahmebescheids (§ 62 Abs. 1 und 6 Satz 1 BOStrab)		
31241	für Betriebsanlagen		300 bis 3 200
31242	für das erste Fahrzeug		300 bis 2 600
31243	für jedes weitere Fahrzeug desselben Typs		200 bis 300
3125	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zum Betriebsleiter (§ 9 StrabBIPV)	nach Zeitaufwand	

16. In Nr. 3126 wird in Spalte 4 die Angabe „65 bis 650“ durch „200 bis 1 300“ ersetzt.  
 17. In Nr. 32113 wird in Spalte 2 das Komma und die Angabe „§ 13 HSeilbG“ gestrichen.  
 18. In Nr. 3231 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 18 AEG“ ein Komma und die Angabe „§ 4 HSeilbG in Verbindung mit § 74 HVwVfG“ eingefügt.  
 19. In Nr. 3232 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 18b Nr. 1 AEG“ ein Komma und die Angabe „§ 4 HSeilbG in Verbindung mit § 74 HVwVfG“ eingefügt.  
 20. Nr. 3233 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3233	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 18b Nr. 4 AEG, § 4 HSeilbG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 HVwVfG)	25 v. H. von Nr. 32311	

21. In Nr. 325 wird in Spalte 2 die Angabe „(außer von Schleppaufzügen)“ gestrichen.

22. Die Nr. 326 bis 3262 werden aufgehoben.

23. Nach Nr. 3413 werden als Nr. 35 bis 3512 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>35</b>	<b>Luftverkehr</b>		
351	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG)		
3511	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 FluglärmG		300 bis 600
3512	Festsetzung der erstattungsfähigen Höhe von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 FluglärmG		100 bis 800
3513	Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9 Abs. 5 FluglärmG		100 bis 800
3514	Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Bauverboten nach § 8 Abs. 1 FluglärmG		100 bis 800

24. In Nr. 4111 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 650“ durch „60 bis 700“ ersetzt.

25. In Nr. 412111 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.

26. In Nr. 412112 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „17“ ersetzt.

27. In Nr. 412113 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „12“ ersetzt.

28. In Nr. 412121 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „65“ ersetzt.

29. In Nr. 412122 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.

30. In Nr. 412123 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „22“ ersetzt.

31. In Nr. 412131 wird in Spalte 4 die Angabe „130 bis 2000“ durch „145 bis 2 200“ ersetzt.

32. In Nr. 412132 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1500“ durch „110 bis 1 650“ ersetzt.

33. In Nr. 41214 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 150“ durch „45 bis 170“ ersetzt.

34. In Nr. 41215 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 650“ durch „45 bis 700“ ersetzt.

35. In Nr. 41216 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 130“ durch „45 bis 145“ ersetzt.

36. In Nr. 412171 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.

37. In Nr. 412172 wird in Spalte 4 die Angabe „80 bis 500“ durch „90 bis 550“ ersetzt.

38. In Nr. 41218 wird in Spalte 4 die Angabe „3,25 mindestens 20“ durch „4 mindestens 22“ ersetzt.

39. In Nr. 413 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 320“ durch „45 bis 350“ ersetzt.

40. Nr. 414 wird wie folgt gefasst:



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
414	Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Auswirkungen auf vorhandene und geplante Straßen, Erteilung der Zustimmung einschließlich Festlegung von erforderlichen Auflagen (§ 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz)		

- 41. In Nr. 4141 werden in Spalte 3 die Wörter „je Leitung“ durch „nach Zeitaufwand“ ersetzt und in Spalte 4 die Angabe „100 bis 350“ gestrichen.
- 42. In Nr. 4142 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- 43. Die Nr. 41421 und 41422 werden aufgehoben.
- 44. In Nr. 42313 wird in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „80“ ersetzt.
- 45. In Nr. 611 und 612 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „§ 78 Abs. 10 HBO“ durch „§ 54 Abs. 3 HBO“ ersetzt.
- 46. In Nr. 623 werden in Spalte 2 Satz 1 die Wörter „Sind die bautechnischen Nachweise“ durch „Ist der Standsicherheitsnachweis“ und die Wörter „Prüfingenieur für Baustatik“ sowie das Wort „Prüfingenieurs“ jeweils durch das Wort „Prüfberechtigten“ ersetzt.
- 47. Nr. 624 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
624	Werden Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		

- 48. Der Nr. 651 Satz 4 werden ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.“ angefügt.
- 49. Nr. 6522 wird aufgehoben.
- 50. Die bisherige Nr. 6523 wird Nr. 6522.
- 51. Nr. 671 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
671	Anerkennung als Prüfberechtigte oder Prüf-sachverständige für Standsicherheit nach den §§ 10 und 11 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung		

- 52. Die Nr. 6741 bis 67422 und 6744 bis 67542 werden aufgehoben.
- 53. In Nr. 6847 wird in Spalte 2 vor der Angabe „§ 31 WoFG“ die Angabe „§ 7 Abs. 2 Wo-BindG oder“ eingefügt.
- 54. In Nr. 702 werden Satz 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Liegen keine Bodenrichtwerte vor oder entsprechen die Bodenrichtwerte nicht dem tatsächlichen Entwicklungszustand oder dem beitrags- und abgabenrechtlichen Zustand des Bodens, sind ersatzweise Kaufpreise, Verkehrswerte oder bei Bodenordnungsverfahren Zuteilungswerte anzusetzen.“

- 55. In Nr. 7115 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „50“ ersetzt.
- 56. In Nr. 7122 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „50“ ersetzt.
- 57. Die Nr. 7131 und 7132 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7131	Umlegungen, Grenzbereinigungsverfahren (fachtechnischer Teil)	je Grundstücks- eigentümer (Ordnungs- nummer)	180 bis 600
7132	Vereinfachte Umlegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstücks- eigentümer (Ordnungs- nummer)	90 bis 480

- 58. In Nr. 7134 wird in Spalte 3 die Angabe „Nr. 74“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „40“ gestrichen.
- 59. Der Nr. 714 wird die Angabe „(außerhalb von Vermessungen nach Nr. 711 oder 712)“ angefügt.
- 60. In Nr. 7143, 7152 und 71614 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „50“ ersetzt.
- 61. In Nr. 7171 wird in Spalte 2 das Wort „Bewachungen“ durch „Bewuchs“ ersetzt.
- 62. Nr. 72 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72	<b>Bescheinigungen und sonstige Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsbehörden</b>		

- 63. Die Nr. 721 bis 72524 werden aufgehoben.
- 64. Die bisherigen Nr. 726 bis 7263 werden die Nr. 721 bis 7213.
- 65. Die Nr. 7264 wird aufgehoben.
- 66. Die bisherige Nr. 727 wird Nr. 722.
- 67. Nr. 7271 wird aufgehoben.
- 68. Die bisherige Nr. 7272 wird Nr. 7221.
- 69. Die Nr. 7273 und 7274 werden aufgehoben.
- 70. Die bisherige Nr. 7276 wird Nr. 7222.
- 71. Nach Nr. 7222 wird als Nr. 7223 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7223	fachliche Beratung und Unterstützung beim Aufbau einer Geodateninfrastruktur (§ 37 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG))	Nr. 74	

- 72. In Nr. 73 werden das Komma und das Wort „Geotopografie“ gestrichen.
- 73. In Nr. 731 werden die Wörter „der Landesvermessung“ durch „des amtlichen Raumbezuges“ ersetzt.
- 74. Die Nr. 733 bis 7386 werden aufgehoben.
- 75. Die Nr. 741 und 742 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
741	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte, Messtruppführerinnen oder Messtruppführer im Außendienst	je 1/4 Stunde	18
742	technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	16,50

76. Nr. 751 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
751	Die Auslagen für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie Fahrt- und Reisekosten (mit Ausnahme der Übernachtungsgelder) sind mit den Gebühren der Obergruppe 71 bis 74 abgegolten.		

77. Die Nr. 752 bis 7523 werden aufgehoben.

78. In Nr. 81221 und 81222 wird in Spalte 3 jeweils das Wort „von“ durch die Wörter „der Erstabgabe nach“ ersetzt.

79. Die Nr. 81642 und 816421 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
81642	Zahlenausgaben für Bauvorlagen und Absteckungen nach der HBO sowie Grenzanzeigen einschließlich Bestandsdatenausgabe aus der Liegenschaftskarte, Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, AP-Beschreibungen und -Übersichten		
816421	Erteilung des Nutzungsrechts  Das Nutzungsrecht bezieht sich auf ein Grundstück und beinhaltet das Recht, maximal 30 v. H. der Bestandsdatenausgabe an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber für die unter Nr. 81642 aufgeführten Zwecke weitergeben zu dürfen. Die Aufbereitung und Nutzung der Vermessungsrisse und Beobachtungsbücher ist auf maximal 25 v. H. des Ausgabegebiets beschränkt.	je Flurstück	0,75 mindestens 60

80. In Nr. 81811 wird in Spalte 4 die Angabe „0,30“ durch „0,12“ ersetzt.

81. In Nr. 81812 wird in Spalte 4 die Angabe „0,15“ durch „0,06“ ersetzt.

82. In Nr. 81813 wird in Spalte 4 die Angabe „0,075“ durch „0,03“ und die Angabe „38 000“ durch „28 000“ ersetzt.

83. Die Nr. 8191 und 8192 werden durch die folgenden Nr. 8191 bis 8193 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8191	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81911	für die 1. bis 10 000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,15 mindestens 50
81912	für die 10 001. bis 100 000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,075
81913	für die 100 001. bis 1 000 000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,0375
81914	ab der 1 000 001. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,01875
8192	Fortführungsdaten für Dauernutzer, Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich	
81921	Aktualisierung der Erstabgabe	18 v. H. der Erst- abgabe nach Nr. 81911 bis 81914	
8193	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 81911 bis 81914 oder 8192 bis 81921	

84. Die Nr. 8311 bis 8313 werden durch die folgenden Nr. 8311 bis 8312 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8311	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
<b>83111</b>	<b>Präsentationsgrafiken</b>		
831111	Präsentationsgrafik 10		
8311111	DIN A2	je Druckausgabe	7,50 mindestens 20
8311112	DIN A1	je Druckausgabe	10 mindestens 20
8311113	DIN A0	je Druckausgabe	20 mindestens 30
831112	Präsentationsgrafik 25, 50, 100 (Kartenfläche 40 cm x 40 cm)	je Druckausgabe	10 mindestens 20
<b>83112</b>	<b>Topografische Karten (TK 25, TK 50, TK 100)</b>	je Kartenblatt	5,70
<b>83113</b>	<b>Topografische Gebietskarten</b>		
831131	Hessen 1 : 200 000		
8311311	Normalausgabe	je Kartenblatt	6,50
8311312	Ausgabe mit Kreisgrenzen	je Kartenblatt	6,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8311313	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreis- grenzen	je Kartenblatt	3,10
8311314	Verwaltungsgrenzenausgabe	je Kartenblatt	3,10
831132	Hessen 1 : 500 000		
8311321	Normalausgabe	je Kartenblatt	5,10
8311322	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
831133	Hessen 1 : 1 000 000		
8311331	Normalausgabe	je Kartenblatt	1,80
8311332	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
<b>83114</b>	<b>Luftbilder des Landesluftbildarchivs</b>		
831141	Luftbildoriginalkopie		50 bis 100
831142	Luftbildvergrößerung		50 bis 130
8312	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kos- tenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zu- stände kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 83111 bis 831142	

85. Die Nr. 832111 bis 832126 werden durch die folgenden Nr. 832111 bis 832126 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
832111	im Format der Normbasierten Austausch- schnittstelle (NAS)		
8321111	Basis-DLM		
83211111	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	7,50 mindestens 50
83211112	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	3,75
83211113	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1,875
8321112	DLM 50		
83211121	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	2 mindestens 50
83211122	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1
83211123	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,50
832112	in abweichenden Formaten		
8321121	Vektordaten mit eingeschränkter Objekt- struktur (SHAPE und vergleichbare Formate)	90 v. H. von Nr. 832111 bis 83211123 mindestens 50	
8321122	Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare Formate)	50 v. H. von Nr. 8321111 bis 83211123 mindestens 50	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>83212</b>	<b>Digitale Landschaftsmodelle (DLM), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche</b>		
832121	Siedlung	35 v. H. von Nr. 8321111 bis 83211123	
832122	Verkehr	35 v. H. von Nr. 8321111 bis 83211123	
832123	Vegetation	15 v. H. von Nr. 8321111 bis 83211123	
832124	Gewässer	10 v. H. von Nr. 8321111 bis 83211123	
832125	Gebiete	5 v. H. von Nr. 8321111 bis 83211123	
832126	Höhenlinien	15 v. H. von Nr. 8321111 bis 83211123	

86. In Nr. 832131 wird das Wort „LAS-Format“ durch die Wörter „LAS- oder ASCII-Format“ ersetzt.

87. Die Nr. 83214 bis 8321433 werden durch die folgenden Nr. 83214 bis 83214223 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>83214</b>	<b>Digitale Luftbilddaten</b>		
<b>832141</b>	<b>Digitale Orthophotos (DOP)</b>		
8321411	DOP10		
83214111	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	60
83214112	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	30
83214113	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	15
8321412	DOP20		
83214121	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	9 mindestens 50
83214122	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	4,50
83214123	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	2,25
8321413	DOP40		
83214131	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	6 mindestens 50
83214132	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	3
83214133	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>832142</b>	<b>Orientierte Luftbilder</b>		
8321421	Bodenauflösung 10 cm		
83214211	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	78
83214212	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	39
83214213	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	19,50
8321422	Bodenauflösung 20 cm		
83214221	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	12 mindestens 50
83214222	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	6
83214223	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	3

88. Die Nr. 83217 bis 8323 werden durch die folgenden Nr. 83217 bis 8323 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>83217</b>	<b>Vorläufige Digitale Topografische Karten (DTK-V)</b>		
832171	vollständige Ausgabe	Nr. 832151 bis 8321533	
832172	reduziert auf Objektartenbereiche		
8321721	Grundriss und Schrift	60 v. H. von Nr. 832171 mindestens 50	
8321722	Vegetation	15 v. H. von Nr. 832171	
8321723	Gewässer	10 v. H. von Nr. 832171	
8321724	Höhenlinien	15 v. H. von Nr. 832171	
<b>83218</b>	<b>Digitale Präsentationsgrafiken, abgeleitet aus dem Basis-Digitalen Landschaftsmodell (Basis-DLM), in Rasterdatenformaten</b>		
832181	Präsentationsgrafik 10		
8321811	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	3 mindestens 50
8321812	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1,50
8321813	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,75
832182	Präsentationsgrafik 25		
8321821	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,76 mindestens 50



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8321822	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,38
8321823	5001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,19
832183	Präsentationsgrafik 50		
8321831	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,24 mindestens 50
8321832	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,12
8321833	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,06
832184	Präsentationsgrafik 100		
8321841	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,08 mindestens 50
8321842	501. bis 5 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,04
8321843	5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,02
<b>83219</b>	<b>Rasterdaten topografischer Gebietskarten</b>		
832191	Hessen 1 : 200 000		130 bis 1 600
832192	Hessen 1 : 500 000		65 bis 800
832193	Hessen 1 : 1 000 000		35 bis 400
8322	Aktualisierungsdaten für Dauernutzer, Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich 18 v. H. der Erstabgabe nach Nr. 83211 bis 8321843	
8323	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 83211 bis 832193 oder 8322	

89. Nach Nr. 84 werden als Nr. 841 bis 843 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>841</b>	<b>Bereitstellung des Zugangs zum Datenabruf</b>	jährlich	50
<b>842</b>	<b>Abruf für interne Verwendung (Eigengebrauch)</b>		
<b>8421</b>	<b>Erteilung des Rechts zum Abruf und zur Nutzung von Rasterdaten</b>  Der Abruf und die Nutzung von Rasterdaten in verminderter Bildauflösung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 HVGG ist nach § 42 Abs. 3 Satz 1 HVGG kostenfrei.		
84211	für ein beantragtes Gebiet (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgerufenen Informationsmenge)		
842111	für Personen, die noch kein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben		
8421111	im ersten Jahr	Anlage 3, Staffel A1	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8421112	ab dem zweiten Jahr	jährlich 18 v. H. von Anlage 3, Staffel A1	
842112	für Personen, die bereits ein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben	jährlich 10 v. H. von Anlage 3, Staffel A1	
<b>8422</b>	<b>Erteilung des Rechts zum Abruf und zur Nutzung von Vektordaten</b>		
84221	für ein beantragtes Gebiet (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgerufenen Informationsmenge)		
842211	für Personen, die noch kein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben		
8422111	im ersten Jahr	Anlage 3, Staffel A1	
8422112	ab dem zweiten Jahr	jährlich 18 v. H. von Anlage 3, Staffel A1	
842212	für Personen, die bereits ein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben	jährlich 10 v. H. von Anlage 3, Staffel A1	
84222	gebietsunabhängig (abhängig von der abgerufenen Informationsmenge)	vierteljährlich Anlage 3, Staffel A2	
<b>8423</b>	<b>Erteilung des Rechts zum Abruf und zur Nutzung von Objektkoordinaten (Georeferenzierungsdienst)</b>	vierteljährlich Anlage 3, Staffel A2	
<b>843</b>	<b>Abruf für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt</b>	10 bis 400 v. H. von Nr. 8421 bis 8423	

90. Nach Nr. 8442 werden die folgenden Nr. 85 bis 852 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>85</b>	<b>Besonderer Aufwand bei der Bereitstellung der Geobasisdaten</b>		
851	Mehraufwand, der durch besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Geobasisdaten entsteht	Nr. 74	
852	Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der Geobasisdaten	Nr. 74	

91. Die Nr. 10 bis 103 werden aufgehoben.

92. Die Überschrift der Anlage 1 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 323 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323“

93. Die Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Staffel A1 wird wie folgt gefasst:

**„Staffel A1**

Zeile	Vermessungs- fläche	Bodenwert (Bodenrichtwert)			
	bis	bis unter 10 EUR/m <sup>2</sup>	bis unter 50 EUR/m <sup>2</sup>	bis unter 100 EUR/m <sup>2</sup>	je weitere 50 EUR/m <sup>2</sup> bis unter 1 000 EUR/m <sup>2</sup>
a		Gebühr für die Bildung der ersten beiden neuen Flurstücke in EUR			
1	2	3	4	5	
1	0,3	64	202	270	68
2	0,6	129	333	401	68
3	1	161	391	459	68
4	2	188	448	516	68
5	3	219	505	577	72
6	5	252	563	635	72
7	10	291	658	734	76
8	20	375	765	847	82
9	40	479	917	1 005	88
10	70	595	1 127	1 219	92
11	100	718	1 300	1 397	97
12	150	852	1 625	1 728	103
13	200	1 022	1 936	2 046	110
14	500	1 357	2 420	2 592	172
15	1 000	1 986	3 388	3 607	219
16	je weitere 500 a	323	498	563	284

Werden mehr als zwei neue Flurstücke gebildet, so wird die Gebühr durch Vervielfältigung der Gebühr nach Staffel A1 mit dem Multiplikator M bestimmt. Der Multiplikator M errechnet sich nach der Formel  $M = 0,7 \cdot \sqrt{\text{Anzahl der neu gebildeten Flurstücke}}$  und wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen. Im Rahmen einer Zerlegung neu gebildete Flurstücke, deren Fläche 75 v. H. der Fläche ihres Ursprungsflurstücks übersteigt und für die kein vollständig neuer Katasterzahlennachweis aufgestellt wird, bleiben bei der Ermittlung der Vermessungsfläche und der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Bei Bodenwerten von 1 000 EUR/m<sup>2</sup> und mehr wird ein Bodenwert von 999 EUR/m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.“

b) Der Textteil der Staffel C wird wie folgt gefasst:

„Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes werden auch Gebäude ohne eigene Hausnummer (Nebengebäude) derselben Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. bauliche Veränderungen an derartigen Gebäuden einbezogen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt auf angrenzenden Grundstücken eingemessen werden.“

c) Die Staffeln D und E werden aufgehoben.

94. Als Anlage 3 wird angefügt:

**„Anlage 3  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84**

**Staffel A1 - Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten**  
für ein beantragtes Gebiet  
(unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe  
und der abgerufenen Informationsmenge)

Tabelle 1 - Basisgebühr

Zeile	Datensätze	Bemessungsgrundlage (Informationsmenge)	Basis- gebühr EUR
1	2	3	4
	<b>Rasterdaten</b>		
1	ALKIS - Flurstück	je Flurstück	0,45
2	ALKIS - Gebäude	je Gebäude mit Hausnummer	0,45
3	ATKIS - PG10	je km <sup>2</sup>	3
4	ATKIS - PG25	je km <sup>2</sup>	0,76
5	ATKIS - PG50	je km <sup>2</sup>	0,24
6	ATKIS - PG100	je km <sup>2</sup>	0,08
7	ATKIS - DOP10	je km <sup>2</sup>	60
8	ATKIS - DOP20	je km <sup>2</sup>	9
9	ATKIS - DTK25	je km <sup>2</sup>	1
10	ATKIS - DTK50	je km <sup>2</sup>	0,30
11	ATKIS - DTK100	je km <sup>2</sup>	0,10
	<b>Vektordaten</b>		
12	ALKIS - Flurstück	je Flurstück	2,05
13	ALKIS - Gebäude	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
14	ALKIS - Eigentümer	je Bestand	1,40
15	ALKIS - Hauskoordinate	je Hauskoordinate	0,15
16	ALKIS - Hausumring	je Hausumring	0,12
17	ATKIS - Basis DLM	je km <sup>2</sup>	7,50
18	ATKIS - DLM 50	je km <sup>2</sup>	2

Tabelle 2 – Mengengruppe für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 1 und 2 sowie 12 bis 16

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 10 000. Objekt	1
2	für das 10 001. bis 100 000. Objekt	0,5
3	für das 100 001. bis 1 000 000. Objekt	0,25
4	für das 1 000 001. und jedes weitere Objekt	0,125

Tabelle 3 - Mengengruppe für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 3 bis 11 sowie 17 und 18

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	1
2	für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	0,5
3	für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	0,25

**Die Gebühr nach Staffel A1 ergibt sich wie folgt:**

Die Gebühr wird für jeden zum Abruf bereitgestellten Datensatz gesondert berechnet.  
 Der Gebührenberechnung ist die Informationsmenge zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Kostenfestsetzung im beantragten Gebiet zum Abruf bereitgestellt wird.  
 Die Informationsmenge wird entsprechend der Spalte 2 der zugehörigen Mengenstaffel (Tabelle 2 oder Tabelle 3) in Teilmengen aufgeteilt. Anschließend wird jede Teilmenge mit dem zugehörigen Faktor der Mengenstaffel und der Basisgebühr der Tabelle 1 multipliziert. Die sich daraus ergebenden Teilbeträge werden addiert.  
 Für Daten der Tabelle 1, Zeile 15 beträgt die Gebühr nach Staffel A1 höchstens 19 000 EUR.  
 Für Daten der Tabelle 1, Zeile 16 beträgt die Gebühr nach Staffel A1 höchstens 28 000 EUR.

**Staffel A2 - Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten**  
 abhängig von der abgerufenen Informationsmenge

Tabelle 1 - Basisgebühr

Zeile	Datensätze	Bemessungsgrundlage (Informationsmenge)	Basisgebühr EUR
1	2	3	4
	<b>Vektordaten</b>		
1	ALKIS – Flurstück	je Flurstück	1,80
2	ALKIS – Gebäude	je Gebäude	0,56
3	ALKIS – Tatsächliche Nutzung	je Nutzungsart	0,90
4	ALKIS – Bodenschätzung	je Bodenschätzung	0,90
5	ALKIS – Hauskoordinate	je Hauskoordinate	0,15
6	ALKIS – Hausumring	je Hausumring	0,12
7	ALKIS – Objektkoordinaten	je Objekt	0,08

Tabelle 2 – Mengenstaffel

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 10 000. Objekt	1
2	für das 10 001. bis 100 000. Objekt	0,5
3	für das 100 001. bis 1 000 000. Objekt	0,25
4	für das 1 000 001. und jedes weitere Objekt	0,125

**Die Gebühr nach Staffel A2 ergibt sich wie folgt:**

Die Gebühr wird für jeden zum Abruf bereitgestellten Datensatz gesondert berechnet.  
 Der Gebührenberechnung ist die Informationsmenge zugrunde zu legen, die in einem Kalendervierteljahr abgerufen wurde.  
 Die Informationsmenge wird entsprechend der Spalte 2 der Mengenstaffel in Teilmengen aufgeteilt. Anschließend wird jede Teilmenge mit dem zugehörigen Faktor der Mengenstaffel und der Basisgebühr der Tabelle 1 multipliziert. Die sich daraus ergebenden Teilbeträge werden addiert.“

**Artikel 2<sup>3)</sup>**

**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

In Nr. 242 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 446) wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „35“ ersetzt.

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 305-63

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Posch

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schäfer

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz\*)  
Vom 4. November 2011**

Aufgrund des

1.

- a) § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 650),
  - b) § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Nr. 11 und § 3 Nr. 10 Buchst. g der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
  - c) § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
  - d) § 116 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege
2. § 2 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), in Verbindung mit § 3 Nr. 14 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
  3. § 376 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255), in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
  4. § 33 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300), in Verbindung mit § 4 Nr. 4 Buchst. b der Verord-

nung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege und

5. § 103 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 3 Nr. 19 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

Artikel 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16. September 2008 (GVBl. I S. 822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 650), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 die Angabe „§ 32a Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchstabenbezeichnung „a)“ wird gestrichen.
    - bb) Buchst. b wird aufgehoben.
  - b) Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. a wird aufgehoben.
    - bb) Die Buchstabenbezeichnung „b)“ wird gestrichen.
  - d) Die bisherigen Nr. 5 bis 7 werden Nr. 3 bis 5.
3. In § 2 Abs. 4 wird die Angabe „(BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507)“ durch „(BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378)“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:
 

„2. im Bezirk des Landgerichts Fulda dem Amtsgericht Fulda

\*) Ändert GVBl. II 210-98



- für den Bezirk des Amtsgerichts Hünfeld,“
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und in Buchst. b werden die Wörter „die Bezirke der Amtsgerichte Büdingen und Nidda“ durch „den Bezirk des Amtsgerichts Büdingen“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:
- „5. im Bezirk des Landgerichts Kassel dem Amtsgericht Fritzlar für den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen,“
- f) Die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden Nr. 6 bis 8.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 5
- Bereitschaftsdienst
- Für die Amtsgerichte Rüdesheim am Rhein und Wiesbaden wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „und den Bezirk des Amtsgerichts Usingen“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „und den Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 werden die Wörter „der Amtsgerichte Büdingen und Nidda“ durch „des Amtsgerichts Büdingen“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 Buchst. c werden die Wörter „und den Bezirk des Amtsgerichts Bad Arolsen“ gestrichen.
7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „und den Bezirk des Amtsgerichts Usingen“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „und den Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 werden die Wörter „die Bezirke der Amtsgerichte Büdingen und Nidda“ durch „den Bezirk des Amtsgerichts Büdingen“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 Buchst. c werden die Wörter „und den Bezirk des Amtsgerichts Bad Arolsen“ gestrichen.
8. In § 11 Abs. 2 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 98)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),“ eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Höhe“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Usingen“ gestrichen.
- b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. im Bezirk des Landgerichts Fulda beim Amtsgericht Fulda für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Hünfeld,“
- c) Nr. 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:
- „4. im Bezirk des Landgerichts Kassel beim Amtsgericht Fritzlar für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen,“
- e) Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden Nr. 5 bis 7.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Höhe“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Usingen“ gestrichen.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Buchstabenbezeichnung „a)“ wird gestrichen.
- bbb) Buchst. b wird aufgehoben.
- cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Buchstabenbezeichnung „a)“ wird gestrichen.
- bbb) Buchst. b wird aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden Nr. 5 bis 7.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „(BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (BGBl. I S. 995)“ wird durch „(BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Höhe“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Usingen“ gestrichen.
- cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Buchstabenbezeichnung „a)“ wird gestrichen.

- bbb) Buchst. b wird aufgehoben.
- dd) Nr. 4 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Buchstabenbezeichnung „a)“ wird gestrichen.
- bbb) Buchst. b wird aufgehoben.
- ff) Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden Nr. 5 bis 7.
11. Nach § 32 wird als § 32a eingefügt:
- „§ 32a  
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz  
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Wiesbaden zugewiesen.“
12. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)“ durch „5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.
- bbb) In Doppelbuchst. cc wird die Angabe „12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)“ durch „17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)“ ersetzt.
- bb) In Buchst. c wird die Angabe „21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189)“ durch „21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2082)“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. bei den Senaten in Kassel die in Nr. 1 Buchst. a bis c, e und g bis i bezeichneten Angelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 und § 48 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen.“
13. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 2 wird die Angabe „geändert durch Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35),“ angefügt.
- b) Der Nr. 4 Buchst. b wird die Angabe „geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 304 S. 80),“ angefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 1 und 11 am 1. Februar 2012 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 2011

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration und Europa  
Hahn

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten  
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher\*)**

**Vom 11. November 2011**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September

1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch „2011“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2010 18 250“ durch „2011 18 300“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2012“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. November 2011

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration und Europa  
Hahn

\*) Ändert GVBl. II 323-123

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung\*)  
Vom 3. November 2011**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung in der Fassung vom 20. Sep-

tember 1979 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 wird das Wort „gemäß“ durch „nach“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ eingefügt.
2. In § 11 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 2011

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

\*) Ändert GVBl. II 321-30

**Bekanntmachung  
der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister  
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden\*)**

**Vom 3. November 2011**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom

26. März 2010 (GVBl. I S. 114), werden die

ab 1. Oktober 2011 und

ab 1. Oktober 2012

geltenden Aufwandschädigungen bekannt gemacht.

**Tabelle der Aufwandschädigung**

Größen- gruppen nach Ein- wohnerzahl-	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro		Gruppen- bezeichnung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) Euro	
		ab 1.10.2011	ab 1.10.2012		ab 1.10.2011	ab 1.10.2012
bis 100	EB 1	452,22	463,98	EK 1	356,98	366,26
101– 200	EB 2	547,49	561,72	EK 2	436,27	447,61
201– 300	EB 3	713,99	732,55	EK 3	499,95	512,95
301– 400	EB 4	847,02	869,04	EK 4	595,04	610,51
401– 500	EB 5	1 001,62	1 027,66	EK 5	713,99	732,55
501– 600	EB 6	1 132,57	1 162,02	EK 6	809,20	830,24
601– 700	EB 7	1 263,51	1 296,36	EK 7	918,38	942,26
701– 800	EB 8	1 430,01	1 467,19	EK 8	1 025,50	1 052,16
801– 900	EB 9	1 596,65	1 638,16	EK 9	1 132,57	1 162,02
901– 1000	EB 10	1 787,00	1 833,46	EK 10	1 287,40	1 320,87
1001–1250	EB 11	2 001,37	2 053,41	EK 11	1 453,87	1 491,67
1251–1500	EB 12	2 215,40	2 273,00	EK 12	1 691,90	1 735,89
	EB 12 a	2 425,77 <sup>1)</sup>	2 488,84			
1501–2000				EK 13	1 834,51	1 882,21
2001–2500				EK 14	1 949,68	2 000,37
2501–3000				EK 15	2 072,58	2 126,47
				EK 15 a	2 165,95 <sup>1)</sup>	2 222,26

<sup>1)</sup> Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 3. November 2011

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

\*) Ändert GVBl. II 321-20

# NEU bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter [www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de) oder [www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:  
Bernecker Verlag GmbH  
Abonentenservice  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Tel. 05661 731-465  
Fax 05661 731-400  
E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)



**Bernecker Verlag**

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 36 1, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen  
und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf  
CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00